

***Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Kölleda
(Marktgebührensatzung)***

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 03. 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 17. 12. 2004 (GVBl. S. 889), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 16. 01. 2004 („Cölledaer Anzeiger“ vom 18. 02. 2004) hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in seiner Sitzung vom 27. Juni 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Kölleda sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 €/Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 €/je angefangenen Meter, wobei der Stand max. 4 Meter tief und 5 Meter lang sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) bei einem Markttag pro Woche

Grundgebühr	15,00 Euro/Monat
Verkaufsplatzgebühr	6,00 Euro/dfd. m/Monat
Grundgebühr	165,00 Euro/Jahr
Verkaufsplatzgebühr	66,00 Euro/dfd. m/Jahr

- b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

**§ 4
Auslagen**

Die der Stadt Kölleda entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Kölleda Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Stadt Köllede (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktgebührensatzung vom 17. 08. 2001 außer Kraft gesetzt.

Köllede, den 23.10.2007

Zweimann
Bürgermeister



Stadt Köllede
Markt 1
99625 Köllede